



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Energie- & Elektrotechnik Hohenzollern UG (haftungsbeschränkt)

Stand: Juli 2026

1. Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen der

Energie- & Elektrotechnik Hohenzollern UG (haftungsbeschränkt)

Sonnenhalde 10

72514 Inzigkofen

– nachfolgend **Auftragnehmer** genannt –

und ihren Kunden über die Planung, Lieferung, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Wartung sowie sonstige Dienstleistungen im Bereich

- Photovoltaikanlagen
- Batteriespeicher
- Wallboxen und Ladeinfrastruktur
- Elektroinstallationen
- Energiemanagementsysteme
- sowie sonstige elektrotechnische Anlagen.

1.2

Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), sofern in einzelnen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

1.4

Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Kunde haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.5

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser AGB.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1

Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2

Technische Änderungen sowie der Einsatz gleichwertiger Komponenten bleiben vorbehalten, sofern

- die Funktion,
 - die Qualität,
 - die Leistung sowie
 - die Wirtschaftlichkeit
-

der Anlage dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Dies gilt insbesondere bei Lieferengpässen oder Modellwechseln der Hersteller.

2.3

Der Vertrag kommt erst zustande durch

- schriftliche Auftragsbestätigung,
 - elektronische Bestätigung (E-Mail) oder
 - Beginn der Vertragsausführung.
-

2.4

Zeichnungen, Ertragsberechnungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Visualisierungen und Planungsunterlagen dienen ausschließlich der Angebotsdarstellung. Geringfügige Abweichungen aufgrund technischer oder baulicher Gegebenheiten stellen keinen Mangel dar.

2.5

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Vertragserfüllung qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. Vertragspartner des Kunden bleibt ausschließlich die Energie- & Elektrotechnik Hohenzollern UG (haftungsbeschränkt).

3. Leistungsumfang

3.1 Vertragsgegenstand

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung sowie etwaigen schriftlichen Zusatzvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

Zum Leistungsumfang können insbesondere gehören:

- Beratung und Projektplanung
- Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Lieferung von Photovoltaikmodulen
- Lieferung und Montage von Unterkonstruktionen
- Lieferung und Installation von Wechselrichtern

- Lieferung und Installation von Batteriespeichern
 - Lieferung und Installation von Wallboxen und Ladeeinrichtungen
 - Elektroinstallationen einschließlich Zählerumbau
 - Inbetriebnahme der Anlage
 - Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber
 - Unterstützung bei der Registrierung im Marktstammdatenregister
 - Einweisung des Kunden in die Bedienung der Anlage.
-

3.2 Technische Änderungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, technisch gleichwertige oder höherwertige Komponenten einzusetzen, sofern

- die vereinbarte Leistung,
- die Betriebssicherheit,
- die Qualität sowie
- die Funktionalität

dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Dies gilt insbesondere bei Lieferengpässen, Modellwechseln oder Produktabkündigungen durch Hersteller.

3.3 Änderungen während der Ausführung

Ergeben sich während der Planung oder Montage technische oder bauliche Umstände, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren, informiert der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich.

Notwendige Änderungen oder Mehrleistungen werden vor ihrer Ausführung mit dem Kunden abgestimmt.

Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen, sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.4 Leistungen Dritter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen qualifizierte Fachunternehmen oder Subunternehmer einzusetzen.

Die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung verbleibt beim Auftragnehmer.

3.5 Nicht im Leistungsumfang enthalten

Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart wurde, gehören insbesondere folgende Leistungen **nicht** zum Vertragsumfang:

- Dachsanierungen
 - Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten außerhalb der PV-Montage
 - Blitzschutzanlagen oder deren Nachrüstung
 - Brandschutzmaßnahmen
 - Erdarbeiten
 - Gerüststellung, sofern nicht ausdrücklich angeboten
 - Maurer-, Putz- oder Malerarbeiten
 - Arbeiten am öffentlichen Stromnetz
 - Kosten des Netzbetreibers
 - Gebühren von Behörden oder Energieversorgern.
-

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise

Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese gesetzlich anfällt.

Sollten sich gesetzliche Steuerregelungen während der Vertragslaufzeit ändern, gelten die jeweils gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Zahlungsplan für schlüsselfertige Anlagen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung wie folgt:

- **20 %** der Auftragssumme bei Auftragserteilung.
- **70 %** der Auftragssumme nach Lieferung der wesentlichen Anlagenkomponenten (Module, Wechselrichter und Batteriespeicher) an den Montageort.
- **10 %** der Auftragssumme nach Fertigstellung und Betriebsbereitschaft der Anlage.

Als Betriebsbereitschaft gilt der erfolgreiche Abschluss der technischen Installation einschließlich Funktionsprüfung.

Die endgültige Freischaltung oder Einspeisefreigabe durch den Netzbetreiber ist hierfür nicht Voraussetzung.

4.3 Fälligkeit

Rechnungen sind innerhalb von **5 Werktagen** nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Auftragnehmers.

4.4 Zahlungsverzug

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen nach §§ 286 ff. BGB.

Der Auftragnehmer ist berechtigt,

- Verzugszinsen,
- Mahnkosten sowie
- weitere gesetzlich zulässige Verzugsschäden

geltend zu machen.

4.5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

4.6 Gefährdung der Zahlungsfähigkeit

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden erheblich in Frage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt,

- weitere Lieferungen oder Leistungen bis zur Zahlung auszusetzen,
- angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen oder

- nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und gesetzliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

5. Voraussetzungen für Montage und Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Allgemeine Mitwirkungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung der beauftragten Leistungen erforderlich sind.

Er hat insbesondere alle erforderlichen Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5.2 Zugang zum Montageort

Der Kunde gewährleistet den freien, sicheren und uneingeschränkten Zugang zu allen für die Montage erforderlichen Bereichen des Grundstücks sowie des Gebäudes.

Hierzu zählen insbesondere:

- Dachflächen
- Technikräume
- Hausanschlussraum
- Zählerschrank
- Garagen oder Nebengebäude
- Zufahrten für Lieferfahrzeuge und Arbeitsgeräte.

Entstehen durch fehlenden Zugang Verzögerungen oder zusätzliche Aufwendungen, trägt diese der Kunde, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

5.3 Bauliche Voraussetzungen

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die baulichen Voraussetzungen für die Installation der Anlage vorliegen.

Hierzu gehören insbesondere:

- ausreichende Tragfähigkeit der Dachkonstruktion,
- ordnungsgemäßer Zustand der Dachdeckung,
- vorhandene Leitungswege,
- geeigneter Aufstellort für Wechselrichter und Batteriespeicher,

- ausreichende Belüftung der Technikräume,
- geeignete elektrische Hausinstallation.

Bestehen Zweifel an der Tragfähigkeit oder Betriebssicherheit, ist der Auftragnehmer berechtigt, entsprechende Nachweise oder Gutachten zu verlangen.

5.4 Genehmigungen

Soweit Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sind, obliegt deren Einholung grundsätzlich dem Kunden, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Dies betrifft insbesondere:

- denkmalschutzrechtliche Genehmigungen,
 - baurechtliche Genehmigungen,
 - Zustimmungen von Wohnungseigentümergeinschaften,
 - Vermieterzustimmungen,
 - Nachweise statischer Eignung.
-

5.5 Stromversorgung und Internetanschluss

Der Kunde stellt während der Montage unentgeltlich die erforderliche Stromversorgung sowie – soweit technisch erforderlich – einen Internetzugang für die Inbetriebnahme und Konfiguration der Anlage zur Verfügung.

5.6 Verzögerungen durch den Kunden

Kann die Montage aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden nicht begonnen oder fortgesetzt werden, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Montagetermine entsprechend.

Hierdurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für zusätzliche Anfahrten, Lagerung von Material oder erneute Gerüststellung, sind vom Kunden zu tragen, soweit dieser die Verzögerung zu vertreten hat.

5.7 Änderungswünsche

Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Kunden nach Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

Soweit hierdurch zusätzlicher Planungs-, Material- oder Montageaufwand entsteht, wird dieser gesondert berechnet.

6. Lieferfristen und Ausführung

6.1 Liefertermine

Liefer- und Montagetermine werden nach bestem Wissen geplant.

Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

6.2 Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten

Die Ausführung der Arbeiten setzt voraus, dass

- sämtliche technischen Voraussetzungen erfüllt sind,
 - vereinbarte Anzahlungen fristgerecht geleistet wurden,
 - erforderliche Genehmigungen vorliegen,
 - der Montageort zugänglich ist.
-

6.3 Höhere Gewalt

Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn deren Einhaltung durch Umstände verhindert wird, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen.

Hierzu zählen insbesondere:

- höhere Gewalt,
- Naturereignisse,
- Unwetter,
- Hochwasser,
- Brand,
- Krieg,
- behördliche Anordnungen,
- Streiks oder Aussperrungen,
- Material- oder Lieferengpässe,

- Energie- oder Rohstoffmangel,
- Pandemien oder vergleichbare Ereignisse.

Der Auftragnehmer informiert den Kunden unverzüglich über entsprechende Verzögerungen.

6.4 Lieferverzug

Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.

Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden.

6.5 Teillieferungen

Soweit dem Kunden zumutbar, sind Teillieferungen und Teilabnahmen zulässig.

Sie gelten als selbstständig abrechenbare Leistungen, sofern dadurch der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird.

6.6 Gefahrübergang

Mit der Übergabe der gelieferten Komponenten an den Kunden oder an einen von ihm benannten Dritten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

Bei Montageleistungen erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme der Anlage.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche vom Auftragnehmer gelieferten Waren, Komponenten und Anlagenteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers.

7.2 Verfügungen über die Vorbehaltsware

Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln.

Eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung über die Vorbehaltsware ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

7.3 Pfändung durch Dritte

Werden die gelieferten Komponenten gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren und den Dritten auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

Soweit der Dritte die dem Auftragnehmer entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht ersetzt, haftet der Kunde hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.4 Versicherung

Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die gelieferten Komponenten gegen übliche Risiken, insbesondere Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Diebstahl, angemessen zu versichern, soweit dies zumutbar ist.

7.5 Rücknahme der Vorbehaltsware

Bei einem erheblichen Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Komponenten zurückzuverlangen.

Die dadurch entstehenden erforderlichen Kosten trägt der Kunde, soweit er den Rücktritt zu vertreten hat.

8. Abnahme

8.1 Fertigstellung der Anlage

Nach Abschluss der Montage und erfolgreicher technischer Funktionsprüfung informiert der Auftragnehmer den Kunden über die Fertigstellung der Anlage.

Der Kunde verpflichtet sich, die Anlage innerhalb einer angemessenen Frist abzunehmen.

8.2 Betriebsbereitschaft

Die Anlage gilt als betriebsbereit, wenn sämtliche vereinbarten Installationsarbeiten abgeschlossen wurden und die technischen Funktionen erfolgreich geprüft wurden.

Die Freigabe oder Inbetriebnahme durch den zuständigen Netzbetreiber ist hierfür nicht erforderlich.

8.3 Abnahmeprotokoll

Über die Abnahme wird ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt.

Etwaige erkennbare Mängel oder Restarbeiten werden darin dokumentiert.

Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

8.4 Fiktive Abnahme

Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn

- der Kunde die Anlage trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abnimmt oder
- die Anlage ohne wesentliche Beanstandungen in Betrieb nimmt oder nutzt.

Gesetzliche Rechte des Kunden wegen tatsächlich bestehender Mängel bleiben hiervon unberührt.

9. Gewährleistung

9.1 Gesetzliche Gewährleistungsrechte

Für Mängel an den vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

9.2 Mängelanzeige

Offensichtliche Mängel sind vom Kunden nach ihrer Feststellung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

Die Anzeige soll eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels enthalten.

9.3 Nacherfüllung

Liegt ein Sachmangel vor, hat der Auftragnehmer das Recht, nach eigener Wahl

- den Mangel zu beseitigen oder
- eine mangelfreie Ersatzlieferung vorzunehmen,

soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9.4 Weitere Rechte des Kunden

Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder wird sie unberechtigt verweigert, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften

- den Kaufpreis mindern,
 - vom Vertrag zurücktreten oder
 - Schadensersatz verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
-

9.5 Ausschluss der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die insbesondere entstehen durch

- unsachgemäße Bedienung,
 - eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen,
 - mangelnde Wartung,
 - natürliche Abnutzung,
 - äußere Einwirkungen wie Blitzschlag, Überspannung, Hochwasser oder Sturm,
 - Schäden durch Tiere oder Schädlingsbefall,
 - Nutzung entgegen den Herstellerangaben.
-

9.6 Herstellergarantien

Unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten gelten für Module, Wechselrichter, Batteriespeicher und sonstige Komponenten die jeweiligen Garantiebedingungen der Hersteller.

Diese Garantien werden ausschließlich vom jeweiligen Hersteller gewährt.

Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Haftung.

9.7 Wartung

Der Auftragnehmer empfiehlt eine regelmäßige Wartung und Sichtprüfung der Anlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb, um einen dauerhaft sicheren und wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

10. Haftung

10.1 Grundsatz

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.2 Unbeschränkte Haftung

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden

- aus der Verletzung des Lebens,
- des Körpers oder
- der Gesundheit,

sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

10.3 Haftung für Ertragsprognosen

Ertrags-, Verbrauchs- oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen stellen Prognosen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Planung bekannten Daten dar.

Der tatsächliche Energieertrag wird insbesondere beeinflusst durch

- Wetterverhältnisse,
- Sonneneinstrahlung,
- Verschattung,
- Verschmutzung,
- technische Veränderungen,
- Nutzungsverhalten,
- Netzabschaltungen sowie

- behördliche Vorgaben.

Eine bestimmte Stromproduktion, Eigenverbrauchsquote, Autarkie oder wirtschaftliche Einsparung wird daher nicht geschuldet.

10.4 Netzbetreiber und Behörden

Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Schäden, die durch

- Netzbetreiber,
- Messstellenbetreiber,
- Energieversorger,
- Behörden,
- Hersteller oder
- sonstige Dritte

verursacht werden, sofern diese nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

Dies gilt insbesondere für Verzögerungen bei

- Netzanschlüssen,
 - Zählertausch,
 - Inbetriebnahmen,
 - Einspeisefreigaben,
 - Förderprogrammen oder
 - behördlichen Genehmigungen.
-

10.5 Datenverlust und Fernüberwachung

Soweit Monitoring- oder Fernüberwachungssysteme Bestandteil der Anlage sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für deren jederzeitige Verfügbarkeit.

Ausfälle von Internetverbindungen, Serverdiensten oder Herstellerportalen begründen keine Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer.

11. Kündigung und Rücktritt

11.1 Gesetzliche Rechte

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

11.2 Kündigung durch den Kunden

Kündigt der Kunde den Vertrag vor Fertigstellung der Anlage, gelten die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts (§§ 648 ff. BGB).

Der Auftragnehmer kann die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sowie den gesetzlich zustehenden Vergütungsanspruch abrechnen.

11.3 Rücktritt durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- vereinbarte Abschlagszahlungen trotz Mahnung nicht geleistet werden,
- der Kunde seine Mitwirkungspflichten nachhaltig verletzt,
- ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder
- die Vertragsdurchführung aus Gründen unmöglich wird, die der Kunde zu vertreten hat.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Datenschutz

12.1 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

12.2 Zweck der Verarbeitung

Personenbezogene Daten werden ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur

- Angebotserstellung,
- Vertragsdurchführung,
- Lieferung,
- Installation,

- Anmeldung beim Netzbetreiber,
- Kommunikation mit Behörden,
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder
- Rechnungsstellung

erforderlich ist.

12.3 Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich an solche Dritte, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind.

Hierzu gehören beispielsweise

- Netzbetreiber,
- Messstellenbetreiber,
- Großhändler,
- Hersteller,
- Speditionen,
- Installationspartner sowie
- Steuerberater,

soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

13. Referenznutzung

13.1 Fotos der Anlage

Der Auftragnehmer darf Fotos der installierten Anlage ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Kunden für Referenz- oder Werbezwecke verwenden.

Personenbezogene Daten oder Rückschlüsse auf den Eigentümer werden hierbei nicht veröffentlicht, sofern keine gesonderte Einwilligung vorliegt.

13.2 Referenzliste

Mit Zustimmung des Kunden darf die installierte Anlage als Referenzprojekt in Angebotsunterlagen, auf der Internetseite oder in sozialen Medien genannt werden.

Die Einwilligung kann vom Kunden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Anwendbares Recht

Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit dessen Anwendung gesetzlich ausgeschlossen werden kann.

Die zwingenden gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften bleiben hiervon unberührt.

14.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der

Energie- & Elektrotechnik Hohenzollern UG (haftungsbeschränkt)

72514 Inzigkofen.

14.3 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Für Verbraucher gelten ausschließlich die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

14.4 Textform

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen mindestens der **Textform** (§ 126b BGB), soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.

14.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

14.6 Verbraucherstreitbeilegung

Die Energie- & Elektrotechnik Hohenzollern UG (haftungsbeschränkt) ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

14.7 Urheberrechte an Planungsunterlagen

Sämtliche durch den Auftragnehmer erstellten Angebote, Planungen, Ertragsberechnungen, Schaltpläne, Belegungspläne, Zeichnungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und sonstigen technischen Unterlagen bleiben urheberrechtlich geschützt und Eigentum des Auftragnehmers.

Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, an Dritte weitergegeben noch zur Ausführung durch andere Unternehmen verwendet werden.

Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind auf Verlangen sämtliche Unterlagen unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

14.8 Schlussbestimmung

Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil an.

Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB.

Stand: Juli 2026

Energie- & Elektrotechnik Hohenzollern UG (haftungsbeschränkt)

Sonnenhalde 10

72514 Inzigkofen

Geschäftsführer: Markus Lange